

# Finanzordnung des Landestanzsportverbandes Bayern e.V.



(Stand: 1. Januar 2013)

## 1. Geltungsbereich

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Landestanzsportverband Bayern e.V. (LTVB) Gebühren und sonstige Leistungen, die durch den Verbandsrat festgelegt werden.

## 2. Gebühren

### 2.1. Sportdokumente

- Testatheft zur Dokumentation von Lehrgangsteilnahmen 3,00 €
- DSB-Ausweise (Trainer) 10,00 €
- BLSV-Ausweise (ÜL) 5,00 €
- Startkarten Breitensport für D-Klassen-Turniere 5,00 €

### 2.2. Zentraler Wertungsrichtereinsatz

- Gebühr für offenes Turnier/Einladungsturnier/Landesmeisterschaft 16,00 € und bei Einladungsturnieren mit WR-Organisation durch den ZWE
- Gebühr für zu spät angemeldetes Turnier 64,00 €

### 2.3. Gebühren für Lehrgänge, Maßnahmen, Workshops

Der LTVB erhebt für die Teilnahme an von ihm angebotenen Lehrgängen, Fördermaßnahmen und Workshops Teilnehmergebühren. Die Höhe der Gebühren und die Zahlungsmodalitäten legt das geschäftsführende Präsidium auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitgliedes fest.

Bei Nichtantritt ohne nachweisbare Entschuldigung ist der volle Beitrag zu entrichten.

### 2.4. DTSA-Gebühren

Die DTSA-Gebühren richten sich nach der gültigen DTV-Finanzordnung.

## 3. Förderleistungen des LTVB für den Spitzensport

### 3.1. Allgemeine Förderbestimmungen

Der LTVB kann Solisten, Spitzenpaare, Formationen, Vereine und Wertungsrichter durch finanzielle Zuwendungen fördern. Basis für die Förderung ist die jährlich vom Verbandstag bzw. dem Verbandsrat

verabschiedete Budgetplanung. Hieraus wird der für die einzelnen Fachsportarten verfügbare Budgetanteil über das Verhältnis der Mitglieder des laufenden Jahres errechnet.

Der LTVB behält sich vor, im Falle von Unsportlichkeit oder verbandsschädigendem Verhalten seitens der zu Fördernden die laut dieser Ordnung vorgesehene Förderung zu kürzen oder komplett zu unterlassen.

Die in den Berechnungsformeln verwendeten Faktoren sind variabel; sie richten sich nach den aktuellen finanziellen Möglichkeiten des LTVB.

Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung des LTVB dar, ein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Fördermitteln besteht daher nicht.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag des zu Fördernden rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Antrag, dem die erforderlichen Nachweise beizufügen sind (z.B. Fotokopie, Startbuch) ist bis spätestens 31. März des Folgejahres beim Vizepräsidenten Finanzen zu stellen; bei verspäteter Antragstellung entfällt die Förderung. Die Auszahlung erfolgt über den Vizepräsident Finanzen des LTVB. Für die Förderung von Formationen im Bereich Standard/Latein gelten für die Beantragung die nachfolgenden Sonderregelungen.

### 3.2. Förderung Spitzenpaare

#### a) Standard/Latein

Die Förderung der bayerischen Spitzenpaare im Bereich Standard und Latein richtet sich nach dem Elite-, Talentförder- und Kaderkonzept des LTVB. Auf die dortigen Regelungen wird verwiesen.

#### b) Rock'n'Roll und Boogie Woogie

Ziel der Paarförderung für den Bereich Rock'n'Roll und Boogie Woogie ist es, Spitzenpaare bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Ranglistenturnieren zu unterstützen. Die Spitzenpaare der Bereiche Rock'n'Roll und Boogie Woogie sowie der jeweilige Förderbetrag werden durch das geschäftsführende Präsidium des LTVB im Einvernehmen mit dem Präsidium des BVRR nach deren Aktivitäten und den sportlichen Erfolgen bei Landesmeisterschaften und höherwertigen Meisterschaften jährlich neu festgelegt. Ranglistenturniere (Bezirksmeisterschaften, Landesmeisterschaften) werden berücksichtigt.

### 3.3. Förderung Formationen

#### a) Standard/Latein und JMD

Die Förderung von Formationen richtet sich nach der Zugehörigkeit zu den Ligen und beträgt maximal:

- 1. Bundesliga 1.200,00 € pro Jahr
- 2. Bundesliga 800,00 € pro Jahr
- Regionalliga 500,00 € pro Jahr

Eine Förderung kann die Formation nur erhalten, wenn

- der Zuschuss für das Folgejahr fristgerecht bis zum 31. Oktober beim Vizepräsident Finanzen beantragt wurde,
- die beantragende Formation in der vergangenen Saison an allen Ligaturnieren teilgenommen hat,
- die beantragende Formation fristgerecht für die kommende Saison beim DTV gemeldet wurde.

Formationen der Regionalliga erhalten nur einen Zuschuss, wenn sie in der vergangenen Saison auf den Plätzen 1 bis 6 platziert waren.

Sollte die Formation in der Saison, für die der Zuschuss beantragt wird (die kommende Saison) nicht an allen Ligaturnieren teilnehmen, kann der LTVB den Zuschuss zurückfordern.

#### b) Rock'n'Roll und Boogie Woogie

Ziel der Formationsförderung für den Bereich Rock'n'Roll und Boogie Woogie ist es, Formationen im Bereich Rock'n'Roll und Boogie Woogie bei der Teilnahme an nationalen und internationalen Turnieren zu unterstützen. Die Spitzenformationen sowie der jeweilige Förderbetrag werden durch das geschäftsführende Präsidium des LTVB im Einvernehmen mit dem Präsidium des BVRR nach deren Aktivitäten und den sportlichen Erfolgen bei Landesmeisterschaften und höherwertigen Meisterschaften jährlich neu festgelegt.

### 3.4. Förderung Karnevalistischer Tanzsport

Ziel der Förderung für Solisten, Tanzpaare, Marschtanzgarden, Schautanzgruppen und gemischte Tanzgarden ist es, diese bei der Teilnahme an nationalen Turnieren zu unterstützen. Die zu Fördernden sowie der jeweilige Förderbetrag werden durch das geschäftsführende Präsidium des LTVB im Einvernehmen mit dem Fachausschusses für

karnevalistischen Tanzsport nach deren Aktivitäten und den sportlichen Erfolgen bei Süddeutschen und Deutschen Meisterschaften jährlich neu festgelegt.

### 4. Förderleistungen des LTVB für Vereine

#### 4.1. Zuschüsse zu WR-Spesen bei Veranstaltungen Standard/Latein

##### a) Zuschuss für Landesmeisterschaften

Bei Landesmeisterschaften trägt der ausrichtende Verein die Fahrtspesen der Wertungsrichter bis zu einem Betrag von 120,00 € x Anzahl der eingesetzten Wertungsrichter. Diesen Betrag übersteigende Fahrtspesen der Wertungsrichter werden dem Verein auf Antrag vom LTVB erstattet. Der Antrag ist unter Nachweis der an die Wertungsrichter gezahlten Fahrtkosten spätestens vier Wochen nach Veranstaltungstermin an den Vizepräsidenten Finanzen des LTVB zu stellen.

##### b) Zuschuss für defizitäre Veranstaltungen

Für nachfolgende Turniere kann der LTVB bis zu den genannten Grenzen einen Zuschuss gewähren, wenn nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung mit einem entsprechenden, durch die Turnierorganisation verursachten Defizit abgeschlossen hat. Ein Antrag mit der erforderlichen Veranstaltungsabrechnung ist spätestens vier Wochen nach Veranstaltungstermin an den Vizepräsidenten Finanzen des LTVB zu stellen.

- Landesmeisterschaften max. 250,00 €
- Gebietsmeisterschaften max. 400,00 €
- Ranglistenturniere max. 500,00 €
- Deutsche Meisterschaften max. 500,00 €

#### 4.2. Sportarbeitsgemeinschaft Schule – Verein

Vereine können bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Schulen und Kindergärten im Rahmen des Budgets mit einem Einmalbetrag unterstützt werden. Hierzu ist der zwischen dem Verein und der Schule bzw. dem Kindergarten geschlossene Vertrag vorzulegen.

Jährlich werden gemäß Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums Vereine bei der Bildung von Sportarbeitsgemeinschaften mit Schulen mit einem Betrag bis zu 500,- €, bei der Bildung von Sportarbeitsgemein-

schaften mit Kindergärten mit einem Betrag bis zu 250,- € unterstützt. Anträge müssen möglichst zeitnah gestellt werden, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember des zu fördernden Kalenderjahres beim Vizepräsidenten Finanzen des LTVB vorliegen.

#### **4.3. Überlassung von Vereinsräumen für LTVB-Maßnahmen**

Vereine, die ihre Vereinsräume dem LTVB zur Durchführung von Maßnahmen (Kaderlehrgänge, Workshops, Tagungen, usw.) überlassen, erhalten hierfür ab einer Maßnahmendauer von drei Stunden eine pauschale Vergütung in Höhe von 40,00 € pro Tag.

Anträge müssen möglichst zeitnah gestellt werden, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Veranstaltungstermin beim Vizepräsidenten Finanzen des LTVB vorliegen.

#### **5. Förderung von Wertungsrichtern**

Der LTVB ist interessiert, die Qualifikation seiner Wertungsrichter zu erhöhen. Deshalb unterstützt er die Wertungsrichter, die neben der A/S-Lizenz für Standard/Latein auch eine weitere Lizenz besitzen, an den jährlichen Wertungsrichter-Schulungen für beide Disziplinen teilzunehmen.

Gegen Vorlage der Teilnahmequittung des DTV kann gemäß Ziffer 3.1. die Teilnehmergebühr für die zweite Wertungsrichter-Schulung in maximaler Höhe des DTV-Gutscheins für Wertungsrichter S erstattet werden.

#### **6. Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung ist durch den Verbandsrat des LTVB am 21. Mai 2009 beschlossen und tritt rückwirkend zum 19. April 2009 in Kraft. Sie wurde durch Beschlüsse des Verbandsrates vom 13. Dezember 2009, 11. Dezember 2010, 22. Januar 2012 und 2. Dezember 2012 geändert.